

Statuten Nationalverband Kolping Schweiz

Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

I. Name, Sitz und Ziele

Art. 1 Name und Struktur

Kolping Schweiz ist ein Teil von Kolping International und ein Nationalverband gemäss § 1 des Generalstatuts von Kolping International. Kolping Schweiz ist der Zusammenschluss der Kolpingmitglieder in der Schweiz. Der Nationalverband Kolping Schweiz gliedert sich in Kolpingsfamilien und bei Bedarf in Regionalverbände. Er ist ein Verein nach den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz ist mit dem Sitz des Verbandssekretariates identisch.

Art. 3 Allgemeine Ziele

Kolping Schweiz hat nach den Bestimmungen des Generalstatuts zum Ziel:

- die Mitglieder zu befähigen, sich als Christen in der Welt und damit im Beruf, in Ehe und Familie, in Kirche, Gesellschaft und Staat zu engagieren
- seinen Mitgliedern und der Gesellschaft Lebenshilfen anzubieten
- durch die Aktivitäten seiner Mitglieder und seiner Gruppierungen das Gemeinwohl im christlichen Sinne zu fördern und an der ständigen Erneuerung und Humanisierung der Gesellschaft mitzuwirken

Art. 4 Besondere Ziele

Für Kolping Schweiz bedeutet dies, Programme und Aktionen vorzubereiten und durchzuführen sowie Einzelinitiativen seiner Kolpingsfamilien und Regionalverbände zu koordinieren, insbesondere:

- Begegnungs- und Bildungsmöglichkeiten zu schaffen und für Führungsleute Kurse durchzuführen
- zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuregen und dabei auch die Geselligkeit zu pflegen
- das Interesse für die Gründung neuer Kolpingsfamilien zu wecken
- eine Verbandszeitschrift und andere Schriften in gedruckter und/oder elektronischer Form herauszugeben
- Sozialeinrichtungen und Dienstleistungen zu errichten, zu fördern und zu erhalten
- Sozial- und Entwicklungsprojekte im In- und Ausland zu fördern
- über seine Aktivitäten und Anliegen in der Öffentlichkeit zu informieren

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Nationalverband Kolping Schweiz kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- Kolpingsfamilien und ihre Mitglieder
- Einzelmitglieder Kolping Schweiz
- Ehrenmitglieder Kolping Schweiz und Ehrennadelträger
- Gönner

- a) Wer in eine Kolpingsfamilie eintritt, wird damit auch Mitglied von Kolping International, von Kolping Schweiz und wo vorhanden des Regionalverbands. Seine Rechte und Pflichten sowie die Bestimmungen über Beginn und Ende der Mitgliedschaft sind in den Statuten der Kolpingsfamilie, nachfolgend Ortsstatuten niedergelegt.
- b) Einzelmitglieder Kolping Schweiz sowie Ehrenmitglieder und Ehrennadelträger von Kolping Schweiz sind auch Mitglieder von Kolping International. Seine Rechte und Pflichten sowie die Bestimmungen über Beginn und Ende der Mitgliedschaft sind in den Statuten des Nationalverbands niedergelegt.

Art. 6 Einzelmitglieder und Gönner von Kolping Schweiz

a) Einzelmitglieder Kolping Schweiz

In besonderen Situationen, z.B. nach Auflösung einer Kolpingsfamilie, kann die Einzelmitgliedschaft beim Nationalverband beantragt werden.

Über Aufnahme und Ausschluss sowie über die Beitragshöhe von Einzel- und Familienmitgliedern entscheidet die Verbandsleitung.

b) Gönner

Gönner können Einzelpersonen oder Institutionen, z.B. Kirchgemeinden werden. Sie haben keine Rechte nach Artikel 9 der Nationalstatuten.

Art. 7 Ehrenmitglied, Ehrennadelträger

Als Ehrenmitglied oder Ehrennadelträger kann von der Generalversammlung auf Antrag der Verbandsleitung, der Regionalverbände oder der Kolpingsfamilien ernannt werden, wer sich besondere Verdienste für Kolping Schweiz erworben hat.

Art. 8 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

a) Kolpingsfamilien

Eine Kolpingsfamilie ist in den Nationalverband aufgenommen, sobald deren Mitgliederversammlung die Ortsstatuten gutgeheissen und die Verbandsleitung die Gründung genehmigt hat. Kolpingsfamilien, die ihre Verpflichtungen gemäss Art. 9 trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllen, werden die Rechte für die Generalversammlung von Kolping Schweiz entzogen. Im Weiteren können sie durch Beschluss der Verbandsleitung mit eingeschriebenem Brief aus Kolping Schweiz ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt mit Zweidrittelmehrheit und nur nach Anhörung der Kolpingsfamilie. Dagegen kann innert vier Wochen Berufung an die Generalversammlung von Kolping Schweiz eingelegt werden.

Der Ausschluss der Körperschaft bewirkt ihre Auflösung; darüber bestimmen die Ortsstatuten das Nähere. Massgebend ist auch § 21 des Generalstatuts.

b) Einzelmitglieder Kolping Schweiz

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Verbandsleitung zu richten. Diese entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrags.

Ausschluss von Einzelmitgliedern wird analog Art. 8 a gehandhabt. Eine Berufung an die Generalversammlung wird ausgeschlossen.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Kolpingsfamilien und ihre Mitglieder und wo vorhanden Regionalverbände sind berechtigt, die Unterstützung des Nationalverbandes in Anspruch zu nehmen und gemäss diesen Statuten Vorschlags- und Antragsrechte wahrzunehmen.
- b) Einzelmitglieder von Kolping Schweiz haben das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Verbands zu verlangen sowie an der Generalversammlung und den Aktivitäten des Verbands und von Kolping International teilzunehmen. Die Institutionen von Kolping Schweiz, Kolping Europa und Kolping International können genutzt werden.
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenadelträger haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, und sind stimm- und wahlberechtigt.
- d) Kolpingsfamilien, wo vorhanden Regionalverbände sowie Einzelmitglieder Kolping Schweiz sind gegenüber dem Nationalverband nach diesen Statuten verpflichtet.
- e) Kolpingsfamilien bezahlen an den Nationalverband einen Beitrag pro Einzel-, Familien- und Ehrenmitglied, der von der Generalversammlung von Kolping Schweiz festgelegt wird. Dieser Beitrag beinhaltet auch die Verbandszeitschrift. Pro Haushalt wird ein Exemplar zugestellt.
- f) Einzelmitglieder zahlen ihren Beitrag inklusive Verbandszeitschrift direkt an den Verband.

III. Organe

Art. 10

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verbandsleitung
- c) die regionalen Koordinatoren
- d) die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

Art. 11 Funktion und Struktur

Die Generalversammlung ist das gesetzgebende Organ von Kolping Schweiz. Beschlüsse allgemein-verbindlicher Natur können nur durch sie gefasst werden. Insbesondere beschliesst die Generalversammlung über die Gründung von Kolping Schweiz dienenden, selbstständigen Institutionen. Die Verbandsleitung ihrerseits wacht mittels ihrer darin entsandten Vertretern darüber, dass sich diese Institutionen nicht von den Zielen von Kolping Schweiz entfernen (Interventionspflicht). Bei der Gründung der Institutionen muss in deren Statuten aufgenommen werden, dass die Zweckartikel nur mit Zustimmung der Verbandsleitung abgeändert werden dürfen.

Art. 12 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Verbandsleitung sowie Ehrenadelträgern, Ehrenmitgliedern und den Delegierten der Kolpingsfamilien, Regionalverbände und Einzelmitglieder von Kolping Schweiz.

Jeder Kolpingsfamilie stehen 3 Delegierte zu.

Wo vorhanden stehen dem Regionalverband 3 Delegierte zu.

Pro 20 Einzelmitglieder von Kolping Schweiz steht diesen ein Delegierter zu.

Art. 13 Einberufung und Durchführung

Der Präsident beruft, in der Regel in der ersten Hälfte eines jeden Jahres, eine ordentliche Generalversammlung ein.

Unter besonderen Voraussetzungen kann die Verbandsleitung die schriftliche Durchführung der Generalversammlung anordnen.

Die ordentliche Generalversammlung ist wenigstens zwölf Wochen vor der Generalversammlung in der Verbandszeitschrift anzukündigen; die Einladung hat wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Kolpingsfamilien oder zwei Drittel der Verbandsleitung dies verlangen. Die Einladung hat ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.

Art. 14 Ordentliche Geschäfte

- Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Versammlungsprotokolle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten und des Nationalpräses oder der nationalen geistlichen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Gründung von Kolping Schweiz dienenden selbstständigen Institutionen
- Kauf und Verkauf von Grundeigentum und dessen Finanzierung
- Vornahme von Ehrungen

Art. 15 Verfahren

- a) Kolpingsfamilien, Regionalverbände, Einzelmitglieder von Kolping Schweiz sowie die Verbandsleitung haben das Recht, auf die Generalversammlung hin Wahlvorschläge und Anträge zu stellen. Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung der Verbandsleitung eingereicht werden. Wahlvorschläge können kurzfristig oder an der Generalversammlung eingereicht werden.
- b) Bei Abstimmungen gilt, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- c) Grundsätzlich erfolgen Wahlen oder Abstimmungen offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen können von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Dabei werden leere Stimmzettel nicht mitgerechnet.
- d) Bei Stimmgleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen.

B Die Verbandsleitung

Art. 16 Zusammensetzung

Die Verbandsleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Der Geschäftsführer und, sofern angestellt, der Nationalpräses oder die nationale geistliche Leitung können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben Antragsrecht. Die Regionalpräsidenten, die regionalen Koordinatoren und weitere Fachpersonen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 17 Aufgaben und Ressorts

Der Verbandsleitung stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Verbands nach aussen
- Wahl und Anstellung von Verbandsmitarbeitern
- Ernennung von regionalen Koordinatoren in Absprache mit den jeweiligen Kolpingsfamilien
- Wahrnehmung der unter Art. 3 und Art. 4 genannten Verbandsziele und -aufgaben
- Koordination aller Administrationstätigkeiten des Verbands, insbesondere Führen der Mitgliederliste in Zusammenarbeit mit den Kolpingsfamilien
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Wahlvorschlag eines Nationalpräses oder einer nationalen geistlichen Leitung an die Generalversammlung
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit der Kolpingsfamilien
- Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen

Die Verbandsleitung kann ihre Aufgaben in Ressorts unterteilen. Zwingend ist das Ressort „Verbandspräsidium“ mit dem Präsidenten als Vorsitzendem und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.

Die entsprechenden Ressorts arbeiten nach ihrem Geschäftsreglement.

Art. 18 Geschäftsreglement

Geschäftsreglemente werden von den Ressortmitgliedern erarbeitet und von der Verbandsleitung mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt. Darin sind Aufgaben und Kompetenzen klar geregelt.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Scheiden Verbandsleitungsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich die Verbandsleitung selber. Solche Ersatzwahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 20 Besondere Kompetenzen

In dringenden Fällen kann die Verbandsleitung Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

C Die regionalen Koordinatoren

Art. 21 Aufgaben und Ressorts

Den regionalen Koordinatoren stehen folgende Aufgaben zu:

- Drehscheiben-Funktion zwischen Kolping Schweiz und den zugeteilten Kolpingsfamilien
- punktuelle Unterstützung der Verbandsleitung
- Informationsaustausch und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zugeteilten Kolpingsfamilien

D Die Revisionsstelle

Art. 22 Revision

Die Generalversammlung wählt jeweils jährlich die Revisionsstelle. Diese muss Mitglied eines Treuhandverbandes sein. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die Buchführung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

IV. Finanzen und Vermögen

Art. 23 Beiträge und finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus den Beiträgen der Kolpingsfamilien und der Einzelmitglieder, aus dem Vermögen von Kolping Schweiz und dessen Ertrag sowie aus dem Erlös von Aktionen und aus Zuwendungen von Gönnern. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Institutionen

Art. 25 Institutionen

Die nach einem Beschluss der Generalversammlung gegründeten Institutionen sind rechtlich verselbstständigt, aber mit Kolping Schweiz ideell und personell verbunden. Für sie sind ihre eigenen Statuten massgebend. Solche Institutionen sind zurzeit:

- Kolping Krankenkasse (gegründet 1917)
- Kolping-Stiftung (gegründet 2000)
- Texaid-Textilverwertungs-Aktiengesellschaft (gegründet 1973)

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenänderungen

Die Statuten des Nationalverbandes können nur anlässlich einer Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Die Bestimmungen des Generalstatuts bleiben vorbehalten.

Art. 27 Auflösung des Verbandes

Eine allfällige Auflösung von Kolping Schweiz ist von der Verbandsleitung vorzubereiten.

Sie organisiert hierfür eine ausserordentliche Generalversammlung und stellt einen konkreten Antrag. Die Auflösung ist nur möglich mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, die gleichzeitig drei Viertel der noch bestehenden Kolpingsfamilien vertreten.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Dieses ist zusammen mit dem Archiv am Sitz von Kolping International sicherzustellen und ist einer Neugründung von Kolping Schweiz zu übertragen. Entsteht während 25 Jahren nach Auflösung keine Neugründung Kolping Schweiz, so ist das verwaltete Vermögen für Projekte von Kolping International zu verwenden.

Für die allenfalls verbleibenden Kolpingsfamilien gilt § 30 des Generalstatuts.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 11. September 2021 in Goldau per sofort in Kraft.

Erich Reischmann

Theres Keiser

Präsident Kolping Schweiz

Mitglied der Verbandsleitung
Kolping Schweiz